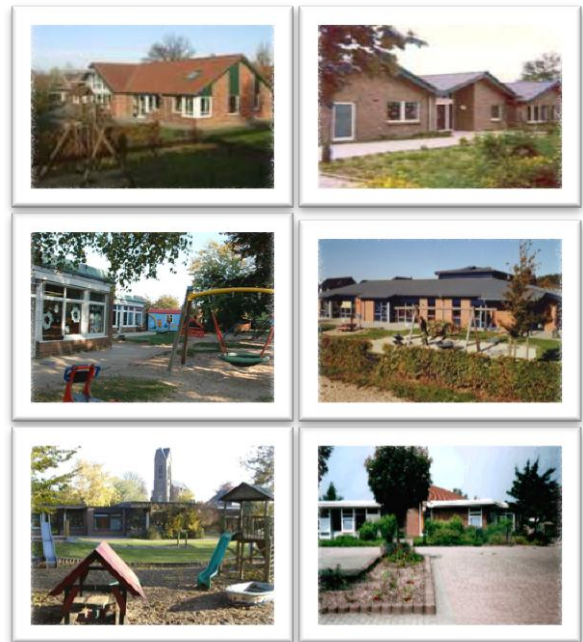




# VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG – BEDARFSPLAN – 2015 – 2020

STAND: 11.03.2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsgrundsätze.....</b>	<b>3</b>
1.1	Rechtsgrundlage Kinderbildungsgesetz (KiBiz) .....	3
1.2	Änderungen im Planungsverfahren gegenüber dem Vorjahr aufgrund von Änderungen im KiBiz und der DVO KiBiz .....	4
1.2.1	<i>Mietzuschuss nach § 6 DVO KiBiz.....</i>	4
1.2.2	<i>Schließtage.....</i>	4
1.2.3	<i>Beschluss des Jugendhilfeausschusses/des Rates.....</i>	4
1.2.4	<i>Kindertagespflege.....</i>	5
1.2.5	<i>Planungsgarantie.....</i>	5
1.2.6	<i>Konnexitätsanteil U3-Kindpauschalen.....</i>	6
1.2.7	<i>Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab 3 Jahren.....</i>	6
1.3	Inhalt der Bedarfsplanung – Vorschulische Betreuung und Bildung .....	6
1.4	Verfahren der Bedarfsplanung.....	7
1.4.1	<i>Bedarfsanzeige und Anmeldung - Elternanmeldung.....</i>	7
1.4.2	<i>Bedarfsanzeige und Anmeldung - Trägermeldung .....</i>	9
<b>2</b>	<b>Demografische Entwicklung.....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Betreuung der Kinder unter drei Jahren.....</b>	<b>11</b>
3.1	Plätze in Kindertageseinrichtungen 2015/2016.....	11
3.2	Tagespflege 2015/2016 .....	15
3.3	Belegung und Finanzierung bei U3-Plätzen.....	17
3.4	Betriebserlaubnis .....	20
3.5	Interkommunaler Ausgleich für Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken ...	20
3.6	Ausblick .....	21
3.7	Fazit.....	22
<b>4</b>	<b>Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung .....</b>	<b>22</b>
4.1	Rahmenvorgaben / Pädagogischer Kostenaufwand.....	22
4.2	Situation im Kreis Kleve .....	24
<b>5</b>	<b>Kindergartenbedarfsplanung 2015/2016.....</b>	<b>25</b>

# 1 Allgemeine Planungsgrundsätze

## 1.1 Rechtsgrundlage Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 01.08.2008 das bis dato geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Am 01.08.2014 erfolgte mit dem "Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze" die zweite grundlegende Änderung des KiBiz. Das KiBiz in der Version des zweiten KiBiz – Änderungsgesetz bietet somit die aktuelle rechtliche Grundlage für die Bedarfsplanung des kommenden Jahres. Als Besonderheit wird hier bereits darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Änderungen im KiBiz Änderungsgesetz zeitlich nicht nur auf den 01.08.2014 beschränkt haben, sondern Teile des Gesetzes erst ab dem kommenden Kindergartenjahr 2015/2016 gelten, bzw. bei der Abrechnung der Verwendungsnachweise umgesetzt werden. Bzgl. dieser Veränderungen, insbesondere hinsichtlich des „§ 21e Planungsgarantie“, werden in der weiteren Ausführung erläuternde Hinweise erfolgen.

Daneben wurde auch die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) zum 23.12.2014 (7. Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2014, in Kraft getreten am 23. Dezember 2014) geändert und ist somit ebenfalls rechtliche Grundlage für die zukünftige Bedarfsplanung.

Gemäß § 18 Abs. 2 KiBiz setzt die finanzielle Förderung der Tageseinrichtung, die pro Kindergartenjahr erfolgt, eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Die Kindpauschalen, die sich gem. § 19 Abs. 3 KiBiz aus den Gruppenformen und den Betreuungszeiten der Kinder ergeben, basieren auf der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung und müssen bis zum 15.03. eines jeden Jahres den Landesjugendämtern gemeldet werden.

Mit dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz (gültig seit dem 01.08.2011) wurde in § 19 Abs. 3 eine jährliche Landesobergrenze für die Erhöhung der 45-Stunden-Plätze für über dreijährige Kinder vorgesehen. Diese Obergrenze wurde auch in das zweite KiBiz Änderungsgesetz übernommen. Danach hat die Jugendhilfeplanung sicherzustellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19, mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit, betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15.03. des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt.

Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Der Kreis Kleve als Jugendhilfeträger hat von dieser Ausnahmegenehmigung im aktuellen Kindergartenjahr Gebrauch gemacht und eine Erhöhung auf den von den Eltern gewünschten Bedarf in Höhe von 5,5 Prozentpunkten an 45 Stunden Plätzen beantragt und vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW am 07.04.2014 genehmigt bekommen.

## **1.2 Änderungen im Planungsverfahren gegenüber dem Vorjahr aufgrund von Änderungen im KiBiz und der DVO KiBiz**

Mit Rundschreiben Nr. 42/878/2015 des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) vom 20.01.2015 wurde Jugendhilfeträgern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege mitgeteilt, dass die Zuschussanträge der Träger der Einrichtungen und der Jugendhilfeträger im (Computer-) Verfahren Kibiz.web für das neue Kindergartenjahr 2015/2016 am 22.01.2015 freigeschaltet werden. Darüber hinaus wurde dargelegt, welche Veränderungen aufgrund der Änderungen im Kibiz und der DVO KiBiz erfolgen. Die Verwaltung hält die Ausführungen des LVR für geeignet, um die Änderungen anschaulich darzulegen, hat die Ausführungen im nachfolgenden Zitat aber insbesondere um den Punkt „b) Waldkindergartengruppen“ und Details zur Anwendung der Software gekürzt, da diese im Gebiet des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve nicht vorhanden sind.

*„Gegenüber dem Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2014/2015 ergeben sich einige Veränderungen. Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise:*

### **1.2.1 Mietzuschuss nach § 6 DVO KiBiz**

*Für die Bezuschussung der Miete aufgrund von Mietpauschalen (nach § 6 DVO KiBiz) gelten hinsichtlich der förderfähigen Fläche die Vorgaben des § 6 Abs. 3-5 DVO KiBiz. KiBiz.web gibt hier als Hilfestellung die maximal mögliche Fläche entsprechend der angegebenen Gruppen im Mietverhältnis an, wobei von der maximal möglichen Quadratmeterzahl von 185 qm/Gruppe ausgegangen wird. Wird dieser Wert überschritten, erfolgt nunmehr ein entsprechender Warnhinweis. Soll die Mietbezuschussung im Einzelfall (§ 6 Abs. 5 DVO KiBiz) aufgrund der höheren Quadratmeter pro Kind erfolgen, ist dies im Kommentarfeld des Jugendamtes entsprechend zu begründen [...]*

### **1.2.2 Schließtage**

*Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 sind die Schließtage im Sinne des § 13e KiBiz zu erfassen. Nach § 13e Abs. 2 KiBiz soll die Anzahl der jährlichen Schließtage zwanzig nicht überschreiten. Damit wird der Umfang der grundsätzlichen Höchstzahl der Schließtage gesetzlich festgeschrieben. Eine Mindestzahl ist nicht vorgesehen. Kindertageseinrichtungen können auch weniger oder gar keine Schließtage vorsehen. Nach der Gesetzesbegründung ist klargestellt, dass der Begriff der Schließtage aus Elternsicht verstanden werden muss, das heißt: Notwendige Schließungen für pädagogische Konzepttage sind von dieser Zahl mit umfasst. Die Zahl der Schließtage darf dreißig Öffnungstage auch in Ausnahmefällen nicht überschreiten (§ 13e und § 18 Abs. 3 KiBiz).*

### **1.2.3 Beschluss des Jugendhilfeausschusses/des Rates**

*Es ist zu bestätigen, dass der Antragstellung zum 15.03. ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses/des Rates zu Grunde liegt. Zusätzlich ist das Datum des Beschlusses einzutragen [...] Aus dem dort beigefügten Erlass ergeben sich gewisse Anforderungen an die Jugendhilfeplanung, die in der Beschlussvorlage enthalten sein müssen. Es handelt sich dabei beispielhaft um die vollständige und einrichtungsscharfe Zuordnung der Plätze einschließlich der Gruppenformen, der Betreuungszeiten und weiterer finanzrelevanter Tatbestände wie z. B. Kinder mit Behinderung. Ich bin verpflichtet, eine stichprobenartige Überprüfung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses/des Rates vorzunehmen.*

#### 1.2.4 Kindertagespflege

Die Anzahl der Tagespflegeplätze für Kinder mit Behinderung ist im Antrag des Jugendamtes nun getrennt zu erfassen [...]

#### 1.2.5 Planungsgarantie

Ab dem 01.08.2015 gilt die Planungsgarantie nach § 21e KiBiz. Wenn die Summe der Kindpauschalen, die eine Einrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August 2015 – Januar 2016 zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen sinkt, der sich aufgrund der tatsächlichen Belegung für die Monate August 2014 – Januar 2015 ergibt (vgl. § 21e Abs. 1 S. 2 KiBiz), werden die Abschlagszahlungen ab August 2015 im Menüpunkt Leistungsbescheid auf Grundlage des § 21e KiBiz (Planungsgarantie) bewilligt (und nicht auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung zum 15.03.2015). Die Berechnung der „Summe Planungsgarantie“ erfolgt mit den Beträgen für die Kindpauschalen im Kindergartenjahr 2015/2016 anhand der Istbelegung für die Monate August 2014 – Januar 2015 [...]

In den Ausnahmefällen, in denen die Planungsgarantie entsprechend § 21e Abs. 3 S. 1 -3 KiBiz keine Anwendung finden soll (z.B. wegen Gruppenschließungen), ist dies durch das Löschen des entsprechenden Häkchens zu vermerken. Die „Summe Planungsgarantie“ im **Zuschussantrag** einer Einrichtung wirkt sich auf die Höhe des beantragten Zuschusses rechnerisch nicht aus, sondern wird **nur zur Information** angezeigt. Der Zuschuss wird wie bisher anhand der Antragsdaten auf Basis der Jugendhilfeplanung berechnet. Dies gilt sowohl für den Zuschuss für die einzelnen Einrichtungen als auch für den Gesamtzuschussantrag des Jugendamtes.

Im Zuschussantrag des Jugendamtes werden in den **Übersichten pro Trägerart** – wie bisher – die kumulierten Antragsdaten pro Trägergruppe dargestellt. Am Ende der Übersicht ist nun eine kurze Tabelle mit einer Darstellung des Landeszuschusses, der sich aus den Zuschussanträgen, unter Berücksichtigung der Planungsgarantie, ergibt, zur Information eingefügt worden. Über diese Ansicht können auch die Einrichtungen, bei denen die Abschlagszahlungen ab August 2015 auf der Grundlage des § 21e KiBiz (Planungsgarantie) bewilligt werden, angezeigt und aufgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Werten der Planungsgarantie um die Berechnungen anhand der **Monatsdaten** handelt, die zum Zeitpunkt der Freigabe des einzelnen Zuschussantrages vorlagen. Insofern empfehle ich dringend, auf die zeitnahe Eintragung der Monatsdaten hinzuwirken. Auf §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 6 KiBiz weise ich hin.

Eine automatisierte Neuberechnung der Daten zur Planungsgarantie aufgrund von Änderungen/Aktualisierungen der Monatsdaten nach Freigabe des Zuschussantrages wird systemseitig nach Schließung der Zuschussanträge zum 15.03. (in 2015 aufgrund des Sonntages am 16.03.2015) durchgeführt, sodass die **zu diesem Zeitpunkt in KiBiz.web erfassten Monatsdaten** automatisch die Grundlage für die errechnete „Summe Planungsgarantie“ bilden. Im Rahmen der anschließenden Bewilligung wird in KiBiz.web abgeglichen, ob die Abschlagszahlungen ab August 2015 auf der Grundlage des § 21e KiBiz (Planungsgarantie) oder auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung zum 15.03.2015 berechnet werden.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der **Monatsdaten** möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Die Monatsdaten generieren sich aus den zuvor erfassten Kinddaten. Sollten sich im laufenden Kindergartenjahr Änderungen an den bereits erfassten Kind- und Monatsdaten ergeben, ist es wichtig, diese auch rückwirkend zu korrigieren. Außerdem möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass die bisherigen Regelungen zum **10 % - Korridor** ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 entfallen. Gemäß § 19 Abs. 4 S. 5 KiBiz werden Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der



*endgültigen Zahlungen berücksichtigt (Auf den Zuschussantrag hat das noch keine Auswirkung).*

### **1.2.6 Konnexitätsanteil U3-Kindpauschalen**

*Der sich aufgrund der Mittelanmeldung ergebende erhöhte Landeszuschuss gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 KiBiz für unterdreijährige Kinder (Konnexität U3-Kindpauschalen) wird im Rahmen der Mittelbewilligung berechnet und ausgewiesen.*

### **1.2.7 Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab 3 Jahren**

*Hinsichtlich der Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab 3 Jahren gemäß § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 771/2012.“*

## **1.3 Inhalt der Bedarfsplanung – Vorschulische Betreuung und Bildung**

In § 19 Abs. 1 KiBiz ist festgelegt, dass die Finanzierung der Tageseinrichtungen in Form von Pauschalen für jedes aufgenommene Kind (Kindpauschalen) erfolgt. Vorgesehen ist die jeweils differenzierte finanzielle Förderung in drei Gruppentypen mit drei möglichen Betreuungszeitmodellen (25-, 35- bzw. 45- Wochenstunden) sowie unterschiedlichen Gruppenstärken. Die Pauschalen sollen grundsätzlich sämtliche Kosten der Einrichtung abdecken. Hinzu kommen ein Zuschuss zur Kaltmiete, wenn das Gebäude nicht im Eigentum oder Erbpacht des Trägers steht, ein Zuschuss in Höhe von 13.000 €, wenn die Einrichtung als Familienzentrum anerkannt ist, sowie ein Zuschuss von bis zu 15.000 € bei eingruppigen Einrichtungen, Waldkindergärten sowie Einrichtungen in sozialen Brennpunkten. Darüber hinaus sah das KiBiz bisher Zuschüsse in Höhe von weiteren 350 € pro Kind bei anerkanntem Sprachförderbedarf (Delphin 4) vor. Die Individuelle Förderung mit Landesmitteln je Kind mit Sprachförderbedarf wird durch das zweite KiBiz Änderungsgesetz sukzessive in die institutionelle Sprachförderung des § 16b KiBiz (5.000 €) überführt. Zusätzlich sieht das 2. KiBiz Änderungsgesetz noch die Landesförderung des §16a KiBiz „plusKita“ mit einer Förderung von 25.000 € je Einrichtung vor. Über die Inhalte und Vergabe der neuen Landesförderung auf die Einrichtungen hat die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss am 05.06.2014 unter TOP 2 „Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKita- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Entwurfs der Landesregierung zum 2. Änderungsgesetz zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz)“, berichtet.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zum KiBiz-Änderungsgesetz in der Zwischenzeit verabschiedet wurde und dass die zu berücksichtigenden Einrichtungen im Kreis Kleve die Mittel abgerufen haben.

Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden sollen. Das Nähere zum Verwaltungsverfahren bezüglich der Gewährung der Landeszuschüsse regelt die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz). Gemäß § 1 dieser Durchführungsverordnung hat das Jugendamt die voraussichtlich benötigten Landesmittel bis zum 15.03.2015 (da es sich um einen Sonntag handelt ausnahmsweise bis zum 16.03.2015) an das Landesjugendamt zu melden. Grundlage für die Mittelbereitstellung des Landes sind die Anträge der Jugendämter aufgrund der verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung. Mithin sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellten Bedarfe konkrete Finanzierungsgrundlage für die Einrichtungen.

## **1.4 Verfahren der Bedarfsplanung**

### **1.4.1 Bedarfsanzeige und Anmeldung - Elternanmeldung**

Zur Feststellung der Bedarfe, hat die Abteilung Jugend und Familie mit dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) ein Meldeverfahren gem. § 3b KiBiz Bedarfsanzeige entwickelt und allen 67 Kindertagesstätten in zwei Großveranstaltungen im Oktober 2014 präsentiert. Alle 67 Kindertagesstätten wurden in die Lage versetzt, die Wünsche der Eltern auf ihre jeweiligen zeitlichen Betreuungswünsche (Umfang der Betreuung) und ihre jeweilige Wunscheinrichtung mit Ersatzwunsch online aufzunehmen und an den Jugendhilfeträger Kreis Kleve weiterzuleiten. Das Verfahren wurde offen gestaltet, sodass sich die Eltern auch beim Jugendhilfeträger Kreis Kleve direkt anmelden konnten, dies geschah in der Praxis aber fast ausschließlich für die Tagespflege. Die Anmeldungen für den Besuch der Kindertagesstätten erfolgten überwiegend in den Einrichtungen.

Nach der Bereinigung von ca. 100 Doppelmeldungen, wurde allen Eltern aus dem Einzugsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve der Eingang der Bedarfsanzeige bestätigt und sie wurden zudem über die örtlichen Kostenbeiträge informiert.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsanzeige der Eltern nicht mit einer Zusage der Wunscheinrichtung verbunden ist. Hier sind sowohl die Aufnahmekapazitäten, als auch die Trägerautonomie der Einrichtung zu berücksichtigen. Auch das autonome Recht der Träger der Einrichtung, wann die Zusagen, bzw. Absagen bzgl. der Bedarfswünsche und die Betreuungsverträge an die Eltern herausgegeben werden, wurde nicht eingeschränkt. Auf die Nachfrage in den beiden Großveranstaltungen im Oktober 2014, ab wann die Zusagen bzw. Verträge an die Eltern durch die Träger abgegeben werden können, wurde allen Einrichtungen mitgeteilt, dass sie dieses im Rahmen der Trägerautonomie, unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserlaubnis, ab sofort können. Die frühe Entscheidung zur tatsächlichen Aufnahme der Kinder gibt den Eltern die bestmögliche Planungsperspektive, z.B. für den Wiedereinstieg in den Beruf.

Dennoch werden mehrere Träger – wie in den Vorjahren – erst nach der Kindergartenbedarfsplanung zum 15.03.2015 im Rahmen der Trägerautonomie die Zusagen, Absagen und Verträge versenden. Hierbei wird es auch Träger geben, die bisher von der Aufnahme eines Kindes als „Wunscheinrichtung“ ausgingen, von den Eltern aber erfahren werden, dass diese von einem anderen Träger eine Platzzusage und einen Vertrag erhalten haben.

Die Eltern sind mit Ihrer Bedarfsanzeige noch keinen bindenden Vertrag mit einer Einrichtung eingegangen, sondern haben ihren Wunsch geäußert. Bindend ist erst der unterzeichnete Vertrag mit der Einrichtung.

Eltern, die unter Umständen in Ihrer Wunscheinrichtung zuerst keinen Platz erhalten haben, werden dann auf die – wie oben dargelegt – frei gewordenen Plätze nachrücken können. Diese je Einrichtung unbesetzten Plätze, waren bereits in der Vergangenheit ein großes Platzpotential für die Vermittlung von bisher unversorgten Kindern. Der Jugendhilfeträger Kreis Kleve wird bzgl. der weiteren Platzbelegung zusätzlich vom Wegfall des o.g. 10% Korridors und der Einführung der Planungsgarantie des § 21e KiBiz profitieren.

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG  
BEDARFSPLAN 2015 – 2020

---

Der Umfang wird deutlich, wenn in den 67 Einrichtungen ein Abgleich der mit Leistungsbescheid für das aktuelle Kindergartenjahr 2014/2015 gewährten Summe der Kindpauschalen mit dem Betrag der Planungsgarantie, welche sich aufgrund der tatsächlichen Belegung von August 2014 bis einschließlich Januar 2015 je Einrichtung ergibt, erfolgt. 37 Einrichtungen, in allen 11 betreuten Kommunen, haben tatsächlich weniger Kinder betreut, als sie im Bewilligungsbescheid Kindpauschalen erhalten haben. Legt man die Kindpauschale des Gruppentyps III b zu Grunde, besteht in diesen 37 Einrichtungen ein offenes Platzangebot von insgesamt 231 Plätzen (Stand 31.01.2015). Ab dem kommenden Kindergartenjahr müssen die Einrichtungen die Kindpauschalen für tatsächlich nicht betreute Kinder an den Jugendhilfeträger zurückzahlen. Im laufenden Kindergartenjahr werden die meisten Plätze noch in den 10% - Korridor der „Förderunschädlichkeit“ fallen. Die restlichen 30 Einrichtungen haben im Durchschnitt zwar 1 Kind mehr betreut, als sie mit Bewilligungsbescheid Kindpauschalen gewährt bekommen haben, für diese „Mehrbetreuung“ werden sie aber in der Zukunft eine nachträgliche Vergütung erhalten. Die vom Land NRW mit dem zweiten KiBiz Änderungs-gesetz angestrebte Aufwandsgerechtigkeit je Einrichtung und betreutem Kind, wird im Einzugsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve zu einer deutlichen Erweiterung des Wettbewerbs unter den Einrichtungen bzgl. der Aufnahme von Kindern führen. Nutznießer dürften hier insbesondere die Eltern und ihre individuellen Bedürfnisse und Wünsche sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Träger der Einrichtungen in den kommenden Jahren den Eltern früher ein verlässliches Angebot zur Aufnahme der Kinder, unter Wahrung der Trägerautonomie, machen.

Der Jugendhilfeträger Kreis Kleve wird bestrebt sein, zwischen der Bedarfsmittelteilung zum 15.03.2015 an den LVR und dem Beginn des Kindergartenjahres mit allen Trägern, die von der Planungsgarantie des § 21 e KiBiz Gebrauch machen, Gespräche zu führen, ob diese sich nicht mit noch möglicherweise unversorgten Eltern in ihren Kommunen in Verbindung setzen, um familienfreundliche Aufnahmegespräche zu führen. Es dürfte für die Einrichtungsleitungen, als auch für die Eltern, die nicht in ihren Wunscheinrichtungen aufgenommen werden können, einfacher sein, miteinander Abstimmungsgespräche zu führen, als durch den Jugendhilfeträger Platzzuweisungen entsprechend des § 3b Abs. 2 Satz 2 KiBiz zu erhalten.

Die Möglichkeit der Platzzuweisung wird nur als Ultima Ratio gesehen. Das KiBiz sieht hierfür den Zeitraum von 8 - 6 Wochen vor Beginn des Kindergartenjahres vor. Der Kreis Kleve hat bereits in den beiden Gesprächen mit allen Kitas im Oktober 2014 darauf aufmerksam gemacht, dass er unmittelbar nach der Mittelanmeldung 2015/2016 am 15.03.2015 mit den Trägern, die aufgrund ihrer Mittelmeldung im kommenden Jahr in die Planungsgarantie des § 21e KiBiz fallen, umgehend Gespräche führen wird, damit diese sich im Anschluss mit den Eltern bzgl. einer evtl. Aufnahme in Verbindung setzen.

Entsprechend der jeweiligen Mitteilungen der Einrichtungen aus Januar 2015, werden 32 Einrichtungen, in allen 11 betreuten Kommunen, aufgrund einer geringeren Belegung ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 im Vergleich zu der Istbelegung von August 2014 bis einschließlich Januar 2015, von der Planungsgarantie Gebrauch machen. Legt man die Kindpauschale des Gruppentyps III b zu Grunde, stehen derzeit somit 128 Kita-Plätze als freie (flexible) Reserve zur Verfügung. Es ist nicht auszuschließen, dass, durch weitere Kinderanmeldungen bis zum 15.03.2015, die Anzahl noch sinkt. Dennoch zeigt sich bereits jetzt, dass ein breites Platzangebot zur Erfüllung aller Elternanfragen zur Verfügung steht. Mit der Beanspruchung der Planungsgarantie gem. § 21e KiBiz verpflichtet sich der Träger der Kita wie folgt:

*„Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen.“*



Hier sagten viele Träger zu, keine Zuweisungen des Jugendhilfeträgers abzuwarten, sondern ggf. familienfreundliche Willkommensgespräche mit den Eltern zu führen.

#### **1.4.2 Bedarfsanzeige und Anmeldung - Trägermeldung**

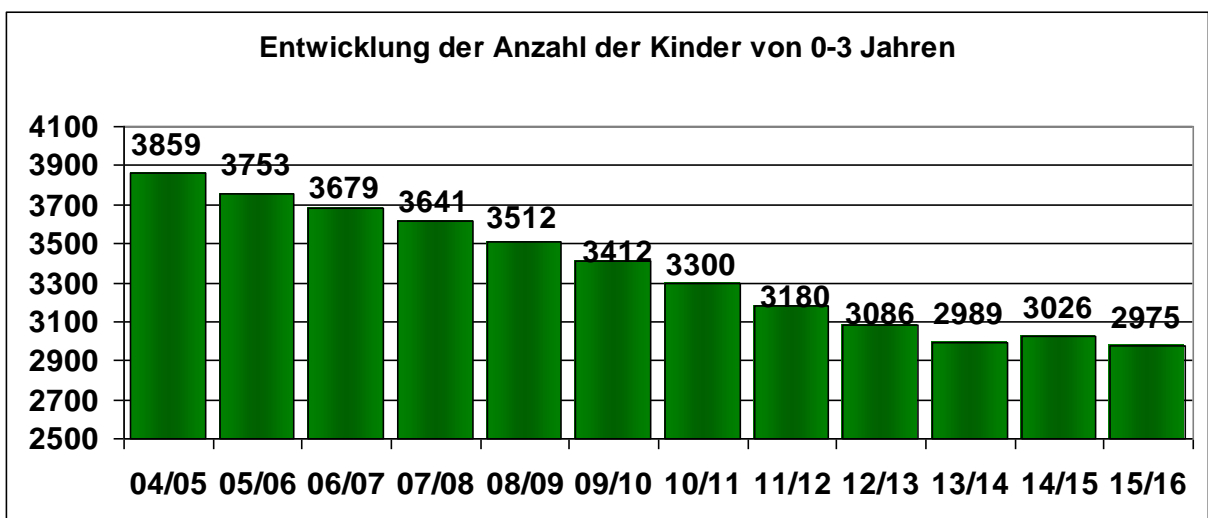
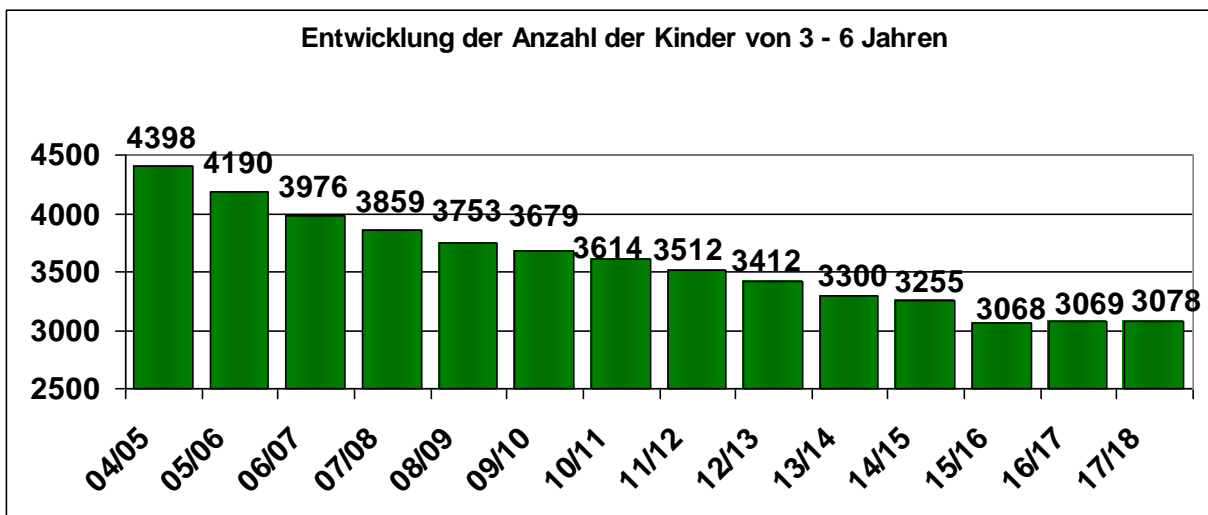
Zur Feststellung der Bedarfe und der damit verbundenen Einrichtungsbudgets, hat der Jugendhilfeträger Kreis Kleve mit Schreiben vom 20.12.2014 alle Träger der Kindertageseinrichtungen angeschrieben. Es wurden die weitere Vorgehensweise sowie der zeitliche Rahmen festgelegt. Die Träger wurden aufgefordert, vor Ort eine Bedarfsabfrage durchzuführen und dem Jugendamt bis zum 23.01.2015 eine Liste der in der Einrichtung im kommenden Kindergartenjahr zu betreuenden Kinder zukommen zu lassen. Ausgangspunkt der Planung in den Einrichtungen sollte hierbei immer die bereits vorhandene Angebotsstruktur sein. In vielen Kommunen haben darüber hinaus zwischen Januar und Februar Abstimmungsgespräche seitens des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve mit den Leitungen, Trägervertretungen und Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen stattgefunden.

Der Verwaltung obliegt es im Verlauf der weiteren Planungsvorbereitungen, die gemäß § 19 KiBiz vorgegebene Orientierung an den gesetzlich vorgegebenen Gruppentypen und Betreuungszeiten herbeizuführen. Die Erfassung der Anmeldungen durch das Jugendamt wurde am 20.02.2015 abgeschlossen. Bei der Auswertung wurden die räumlichen Bedarfe (Versorgungsbereiche) sowie die Erfahrungen der Fachkräfte in den einzelnen Einrichtungen (Regelgruppenangebot, Tagesstättenangebot, Betreuung unter Dreijähriger, gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung) berücksichtigt. Ferner wurde versucht, dem erkennbaren Willen der Eltern Geltung zu verschaffen. Ziel war es, mit den Trägern eine einvernehmliche Regelung festzulegen, aber auch flächendeckend und bedarfsgerecht Angebote zur 25-, 35- und 45-Stunden-Betreuung, zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen zu schaffen und die vom Land vorgegebene Kontingentierung der 45-Stunden-Plätze gemäß § 19 Abs. 3 KiBiz umzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Meldeverfahren noch nicht abgeschlossen ist und es sich daher derzeit um einen vorläufigen Ermittlungsstand handelt. In der Sitzung am 11.03.2015 werden ggf. aktualisierte Daten vorgetragen.

## 2 Demografische Entwicklung

Nach dem KiBiz soll sich die Gestaltung der Gruppen- und Angebotsstrukturen an der aktuellen Nachfrage orientieren. Hierdurch erfährt die Planung eine hohe Verlässlichkeit. Die demografische Entwicklung kann somit nachrangig betrachtet werden. Dennoch ist die Entwicklung der Geburtenzahlen in die Planung mit einzubeziehen, um langfristige Änderungen der Bedarfssituation einschätzen zu können.

Im Vergleich mit den Vorjahreszahlen ist die Zahl der über Dreijährigen weiterhin rückläufig. Die Anzahl der Kinder von 3 bis 6 Jahren in den Kindertageseinrichtungen wird sich prognostisch durch den demografischen Wandel kreisweit von insgesamt 3.255 Kindern in 2014/15 auf 3.069 im Jahr 2016/17 weiter reduzieren. Wie sich dem unten aufgeführten Diagramm entnehmen lässt, betrug im Jahr 2004/2005 die Zahl der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren noch 4.398. Die dargestellte Entwicklung ist gleichbedeutend mit einem Rückgang von fast einem Drittel der Gesamtkinderzahl seit dem Kindergartenjahr 2004/2005. Die in den Kindertageseinrichtungen hierdurch frei werdenden Plätze können für die Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der Kinder von 0-3 Jahren ist in etwa auf Vorjahresniveau. Mittelfristig lässt der Rückgang der Einwohner im Alter Elterngeneration weitere Rückgänge der Kinderzahlen erwarten.



Anmerkung für 2015/2016: Für die Anzahl der Kinder von 0 – 3 Jahren wurde für die Zeit vom 01.01.2015-31.07.2015 eine anteilige Berechnung durchgeführt.

### **3 Betreuung der Kinder unter drei Jahren**

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII).

Bereits vor der Einführung des Rechtsanspruches für die Kinder unter drei Jahren hat sich der Kreis Kleve im Rahmen seiner Kindergartenbedarfsplanung freiwillig dazu verpflichtet, das Angebot zur Betreuung für Kinder unter drei Jahren auszubauen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren ergeben sich sowohl aus der Landesgesetzgebung des KiBiz als auch aus dem am 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Bundesgesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG). Beide Gesetze übertragen in ihrer Intention dem Träger der örtlichen Jugendhilfe mehr Verantwortung für den Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren. Ziel der örtlichen Jugendhilfeplanung/Kindergartenbedarfsplanung soll es sein, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den Wiedereinstieg in das Berufsleben nach der Elternzeit und eine gute und individuelle Förderung der Kinder durch den Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten zu unterstützen. Neben der Fortentwicklung von Kindertagesstätten bedeutet dieses auch, die Kindertagespflege quantitativ und qualitativ auszubauen. Um eine differenzierte Darlegung des Betreuungsangebotes des Kreises Kleve für Kinder unter drei Jahren für das Planungsjahr 2015/2016 wiederzugeben, werden die Angebote der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege gesondert aufgeführt.

Der Jugendhilfeträger Kreis Kleve hat in den vergangenen drei Jahren den Spitzenplatz in der Angebotsstruktur der Plätze für Kinder unter drei Jahren im Vergleich der 186 Jugendhilfeträger in NRW inne gehabt.

#### **3.1 Plätze in Kindertageseinrichtungen 2015/2016**

Entsprechend dem KiBiz können Kinder unter drei Jahren in den Gruppentypen I und II aufgenommen werden. Im Gruppentyp I sollen 4 bis 6 Kinder im Alter von zwei Jahren und zusätzlich bis zu 16 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre betreut werden. Im Gruppentyp II sollen 10 Kinder unter drei Jahren bis zum 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Nach der Erreichung des 3. Lebensjahres müssen diese Kinder dann den Gruppentyp II verlassen.

Bereits im laufenden Kindergartenjahr 2014/2015 gab es in der Altersstufe der zweijährigen Kinder insgesamt 735 Anfragen für das kommende Kindergartenjahr durch Träger. Alle 735 Kinder können in den Einrichtungen aufgenommen werden. Darüber hinaus könnten, entsprechend des Ausbaustandes der Einrichtungen U3, noch weitere 105 Plätze belegt werden.

Aufgrund der Anfragen nach Betreuungsplätzen für zweijährige Kinder und dem unter Punkt 2. dargelegten demografischen Rückgang der Rechtsanspruchskinder haben sich bereits in der Planungsphase alle Einrichtungen zur Schaffung von Betreuungsangeboten für unter dreijährige Kinder entschieden. In allen 67 Einrichtungen bzw. in allen Kommunen und deren Siedlungsschwerpunkten, wird somit zum Kindergartenjahr 2015/2016 die U3-Betreuung umfassend vorgehalten.

Unmittelbar nach der Verabschiedung der letzten Kindergartenbedarfsplanung im JHA am 11.03.2014 hat der AWO Kreisverband Kleve e.V. seine Bereitschaft erklärt, in der Kommune Kranenburg eine neue Einrichtung zu eröffnen und im kommenden Kindergartenjahr 2015/2016 diese auch in einem neuen Gebäude zu betreiben. Der JHA wurde in seiner Sitzung am 29.09.2014 unter TOP 6 „Investitionskostenzuschuss für die Inneneinrichtung der neuen Tageseinrichtung für Kinder „AWO Kindertagesstätte“ in Kranenburg umfassend hierüber informiert. In der Zwischenzeit hat der Träger mitgeteilt, dass die Einrichtung den Namen „Storchennest“ erhalten hat. Sie ist in das Zertifizierungsverfahren „Familienzentrum NRW“ aufgenommen worden. Die Einrichtung ist in das örtliche Geschehen vollständig etabliert und trifft auf einen hohen Zuspruch unter den Eltern. Es ist zu erwähnen, dass diese Einrichtung nicht in die Planungsgarantie des § 21e KiBiz fallen wird, da die Anfragen von Eltern deutlich über den im letzten Jahr geplanten Zahlen liegt.

Im Anschluss an die letzte Kindergartenbedarfsplanung zeigte sich darüber hinaus ein weiterer Betreuungsbedarf in Kranenburg. Hier erklärte sich die Einrichtung St. Martin in Zyfflich bereit, diesen Bedarf, insbesondere von in Kranenburg wohnenden Niederländern, im laufenden Kindergartenjahr zu befriedigen. In Abstimmung mit dem LVR wurde der Einrichtung bis zum 01.08.2014 eine erweiterte Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt. Die Aufnahme von mehr Kindern gestaltete sich problemlos, da die Einrichtung früher als zweigruppige Einrichtung für 50 Kinder geführt und in den letzten Jahren nur noch eingruppig betrieben wurde. Da bereits umfassende Umbauten U3 in der Einrichtung erfolgt waren, konnten umgehend die baulichen Voraussetzungen für die Betreuung von 10 zusätzlichen Kindern erfolgen. Für das kommende Jahr hat der Träger noch nicht ausreichend Anmeldungen für das bestehende Platz- und Personalangebot und wird von der Regelung des § 21e KiBiz Gebrauch machen. Der Träger hat somit die Möglichkeit weiteren Platzanfragen zu entsprechen.

In der Kommune Straelen, Siedlungsschwerpunkt Auwel Holt, zeigte sich ein besonderer Bedarf an weiteren Plätzen für die Betreuung von über Dreijährigen. Es werden nicht ausreichend Kinder in die Schule entlassen, um sowohl die Nachfrage an Plätzen für unter als auch für über Dreijährige zu stillen. In Gesprächen mit der Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung St. Georg, der Kommune Straelen als Vermieter der Kindertagesstätte und dem LVR als Betriebsaufsicht konnte durch den geplanten Ausbau des Dachgeschosses eine weitere Gruppe des Gruppentyps III für 25 Kinder von 3-6 Jahren geplant werden. Der LVR machte hierbei deutlich, dass diese Regelung nur für 2 Jahre gewährt werden kann. Die Kirchengemeinde, als Träger von drei Kindertagesstätten in Straelen, ist mit dieser Übergangslösung einverstanden, da in Straelen langfristig keine höheren Elternanfragen prognostiziert werden können. Bei den tatsächlichen Anmeldungen der Eltern zeigt sich nun, dass die prognostizierten Zahlen des Trägers an zusätzlichen Ü3-Plätzen bisher nicht erreicht werden konnte. Mit weiteren Anmeldungen rechnet der Träger aber noch. Die Anzahl der Anmeldungen, die die zusätzliche Gruppe notwendig macht, wurde erreicht.

In der Kommune Weeze werden die Einrichtungen WEFA – Weezer Familienzentrum der Lebenshilfe Gelderland und der Einrichtung St. Franziskus im kommenden Jahr ihre jeweilige Zusatzgruppe fortführen. Beide Einrichtungen wurden in den vergangenen Jahren umfassend für die U3-Betreuung in jeweils 4 Gruppen umgebaut. Da sich durch die Platzreduzierung infolge des Umbaus und zunehmende Kinderzahlen ein weiterer Bedarf in Weeze ergab, erklärten beide Träger ihre Bereitschaft im Kindergartenjahr 2012/2013 eine provisorische Gruppe für die Ü3-Betreuung zusätzlich anzubieten. Die provisorische Lösung hat sich nach Trägereinschätzung bewährt, dennoch wurde bereits bei der Initiierung der Notgruppen in 2012/2013 aufgezeigt, dass nach einer zweijährigen Übergangsfrist eine langfristige Lösung mit allen beteiligten Einrichtungsträgern gesucht werden sollte. Im Rahmen der diesjährigen Kindergartenbedarfsplanung wurde in Weeze der Bedarf für den weiteren Betrieb der zwei Gruppen gesehen. Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 sollte dies in einer neuen zweigruppigen Einrichtung oder in Festanbauten an die bestehenden Kindertagesstätten

geschehen. Es gab ein großes Interesse von mehreren Trägern über Lösungsmodelle zu diskutieren und in den nächsten Monaten dem Jugendhilfeträger entsprechende Vorschläge zu machen. Diese Planung betrifft aber noch nicht das kommende Kindergartenjahr, sondern ist die vorzubereitende Lösung für 2016/2017.

In der Kommune Kalkar wurde im Mai 2014 ein erhöhter Bedarf an Betreuungsplätzen im Siedlungsschwerpunkt Kalkar – Altkalkar mitgeteilt. Der Träger „Elterninitiative Kolping Kindergarten“ erklärte sich bereit, eine in der Vergangenheit geschlossenen Gruppe wieder zu eröffnen. In Absprache mit dem LVR wurde hier ein erweitertes Angebot an Betreuungsplätzen für Kindern über 3 Jahren geschaffen. Der Träger beabsichtigt dieses zusätzliche Angebot auch im kommenden Jahr anzubieten.

In der Kommune Bedburg-Hau zeichnete sich im letzten Jahr ein erhöhter Anfragebedarf im Siedlungsschwerpunkt Hasselt ab. Hier wurde unmittelbar nach der Fertigstellung des U3-Umbaus im St. Stephanus Kindergarten für zwei Jahre eine Zusatzgruppe für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eingerichtet. Bereits im laufenden Jahr zeichnet sich ab, dass dieser zusätzliche Bedarf für die Kommune Bedburg-Hau nicht dauerhaft gegeben ist. 4 Einrichtungen in Bedburg-Hau haben bereits im laufenden Kindergartenjahr deutlich weniger Kinder tatsächlich aufgenommen, als im letzten Zuschussantrag vorgesehen. Mit dem dargelegten Wegfall des 10% - Korridors der „Förderunschädlichkeit“, wird hier eine sofortige Entspannung erfolgen. Die im vergangenen Jahr neu eröffnete Einrichtung Lebenswiese der Lebenshilfe Kleve im Siedlungsschwerpunkt Hau wird gut angenommen. Im kommenden Jahr werden in den beiden U3 Gruppen aber nur in einer Gruppe Kinder unter drei Jahren betreut. Hintergrund ist, dass die Einrichtung noch nicht genug Kinder in die Schule entlassen kann, deren Plätze dann wieder frei werden und mit Kindern unter 3 Jahren nachbesetzt werden können.

In der Kommune Kerken Siedlungsschwerpunkt Neukerk gehen die Kinderzahlen in diesem Jahr so deutlich zurück, das ein Träger die Schließung einer Gruppe beabsichtigte. Kurzfristig konnten dann doch noch ausreichend Kinder gefunden werden, um die Schließung der Gruppe zu verhindern. Der Träger erhält nun die Möglichkeit durch die Planungsgarantie des §21e KiBiz im laufenden Betrieb des kommenden Kindergartenjahres weitere Kinder aller Altersstufen aufzunehmen.

In der Kommune Uedem zeichnete sich ein erhöhter Bedarf an Betreuungsplätzen Ü3 ab. In Abstimmung mit dem Kindergarten Lebensgarten wurde eine zusätzliche Betreuungsgruppe des Gruppentyps III (Kinder von 3 - 6 Jahren) für das nächste Jahr geplant. Die Aufnahmezahlen sind bereits in der vorliegenden Kindergartenbedarfsplanung berücksichtigt. Freie Plätze U3 und Ü3 stehen für weitere Aufnahmen in der Kita noch zur Verfügung. Sollten bis zum 14.03.2015 beim Träger nicht genügend Anfragen von Eltern erfolgt sein, wird er die Gruppe alternativ in eine weitere Gruppe des Gruppentyps I (Kinder von 2 – 6 Jahren) abändern. Die Betreuung der Kinder wird in einer bisherigen heilpädagogischen Gruppe (HP) erfolgen. Die Einrichtung ist baulich bereits seit Jahren für die Belange der Kinder U3 umgebaut und entsprechende Schlaf- und Wickelräume sind vorhanden. Aus den beiden bisherigen HP-Gruppen der Einrichtung werden am Ende des laufenden Kindergartenjahres 10 Kinder in die Schule entlassen. Die HP-Gruppen wurden bisher vorrangig von Kindern aus Goch und Kleve besucht. Die beiden eigenständigen Jugendhilfeträger wurden darüber informiert, dass eine Neuaufnahme (Planung) von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, da die Plätze vom örtlichen Jugendhilfeträger Kreis Kleve benötigt werden. Informativ sei darauf hingewiesen, dass die Kinder mit Behinderung aus den o.g. Kommunen, die die Einrichtung nicht im Sommer verlassen werden, in der Einrichtung verbleiben können.



VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG  
BEDARFSPLAN 2015 – 2020

Es sind folgende neue Gruppen vorgesehen:

Einrichtung	Ort	zusätzliche Gruppe/n	Platzkontingent U3 ab 01.08.2015 in der Einrichtung
St. Martin	Kranenburg	1/2	6
St. Georg	Straelen	1	12
Kolping Kindergarten	Kalkar	1	24
Lebensgarten	Uedem	1	18 / 24

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 haben sich damit alle 67 Einrichtungen entschieden, in über 67 % der bestehenden Gruppen, d.h. in 140 Gruppen des Typs I, die Betreuung von unter Dreijährigen anzubieten. Hierdurch steht eine Platzkapazität von 840 Plätzen U3 für das kommende Kindergartenjahr zur Verfügung. Auf diesen 840 Plätzen werden zum 01.08.2015 in den Einrichtungen des Kreises Kleve 735 Kinder unter drei Jahren betreut. Auch werden weitere 267 Kinder aufgenommen, die am 01.08.2015 das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wohl aber bis zum 01.11.2015 drei Jahre alt werden und daher gemäß der Stichtagsregelung des § 19 Abs. 5 KiBiz als Dreijährige zu erfassen sind. Insgesamt werden somit 1.102 Kinder unter drei Jahren am 01.08.2015 in den Kindertagesstätten betreut.

Mit ca. 210 Tagespflegepersonen und weiteren 20 in der Qualifizierung befindlichen Tagespflegepersonen, die bis zum 01.08.2015 ihre Prüfung abgelegt haben müssten, stehen in der Tagespflege in allen Ortschaften genügend Betreuungskapazitäten zur Verfügung, um eventuell dennoch unversorgte Kinder sofort aufzunehmen.

Die Träger haben die Möglichkeit, im laufenden Kindergartenjahr weitere unterdreijährige und überdreijährige Kinder aufzunehmen. Kinder, für die noch keine Kindpauschale beantragt wurde, können aufgenommen und nachfinanziert werden. Freie Plätze aus der Planungsgarantie sind vorfinanziert und können ebenso belegt werden.

Das KiBiz ermöglicht es den Trägern, für alle Kinder, die zum Stichtag 01.03. des laufenden Kindergartenjahres noch keine drei Jahre alt sind, eine zusätzliche U3-Pauschale abzurufen.

Es ist folgende Entwicklung der Aufnahme von zweijährigen Kindern in Kindertageseinrichtungen seit dem 01.08.2007 feststellbar:

	Kiga-Jahr 2008/2009	Kiga-Jahr 2009/2010	Kiga-Jahr 2010/2011	Kiga-Jahr 2011/2012	Kiga-Jahr 2012/2013	Kiga-Jahr 2013/2014	Kiga-Jahr 2014/2015	Kiga-Jahr 2015/2016
Zweijährige, die vor dem Stichtag (§ 19 Abs. 5 KiBiz) drei Jahre alt werden	287	307	277	253	282	223	213	267
Zweijährige, die nach dem Stichtag (§ 19 Abs. 5 KiBiz) drei Jahre alt werden	230	268	379	450	673	754	736	735
<b>Gesamt</b>	<b>517</b>	<b>575</b>	<b>656</b>	<b>703</b>	<b>955</b>	<b>977</b>	<b>949</b>	<b>1.102</b>

Da in dem Gruppentyp I sowohl die Aufnahme von zweijährigen Kindern als auch von Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren möglich ist, können die jetzt zweijährigen Kinder bis zur Einschulung im Gruppentyp I verbleiben, ohne die Einrichtung oder die Gruppe wechseln zu müssen.

Im Rahmen der aktuellen Auswertung der vorliegenden angebotenen 840 U3-Plätze können folgende Stundenangebote festgestellt werden:

Stundenumfang	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Zweijährige, die nach dem Stichtag (§ 19 Abs. 5 KiBiz) drei Jahre alt werden	169 Plätze (23,0 %)	357 Plätze (48,6 %)	209 Plätze (28,4 %)

Erkennbar hat die Anzahl der Betreuungsplätze im Umfang von 45 Wochenstunden zugenommen. Wurden zum 01.08.2011 14,89 % der Plätze U3 als 45-Stunden-Plätze angeboten, werden es zum 01.08.2015 bereits 28,4 % der angebotenen Plätze U3 sein. Dieses Ergebnis konnte in Absprache mit den Trägern erreicht werden, die aufgrund der starken Nachfrage zunehmend Betreuungsplätze im Umfang von 45-Wochenstunden, nicht nur den drei- bis sechsjährigen Kindern, sondern auch den zweijährigen Kindern, zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der diesjährigen Bedarfsplanung, konnten erneut alle Wünsche/Anfragen der Eltern auf eine 45-Stunden-Betreuung, auch für die 3-6 jährigen Kinder, aus dem durch das KiBiz begrenzten Budget je Jugendhilfeträger erfüllt werden. Keine Meldung eines Trägers über die Elternwünsche bzgl. der Betreuungszeiten musste geändert werden.

### 3.2 Tagespflege 2015/2016

Die Kindertagespflege ist nach §§ 22 und 23 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz und dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) neben den Kindertageseinrichtungen ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern insbesondere im Alter von unter 2 Jahren. Bei der Kindertagespflege ist die Förderung in einer familienähnlichen Situation herausragendes Merkmal. Sie ist eine Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Erziehungsauftrag für die Eltern übernehmen.

Die Tagespflege bedarf gemäß § 43 SGB VIII einer Erlaubnis des örtlich zuständigen Jugendamtes, wenn Kinder außerhalb der eigenen Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als 3 Monate betreut werden. Zusätzlich werden durch das TAG vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege von den Betreuungspersonen gefordert, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

Diese Qualifizierungsmaßnahmen werden im Kreis Kleve unter anderem durch die Familienbildungsstätten in Kleve, Emmerich, Kalkar und Geldern/Kevelaer und den Volkshochschulen durchgeführt. Die Kurse richten sich nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes und der Qualifizierungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege. Die Ausbildung umfasst insgesamt 160 Unterrichtsstunden und unterteilt sich in einen Grund- und einen Aufbaukurs. Die Kosten für die beiden Kurse von derzeit 175,- € werden bei der Vermittlung eines Betreuungskindes an die Tagespflegeperson durch den Jugendhilfeträger vollständig ersetzt. Im Weiteren bieten die o. g. Familienbildungsstätten bzw. Volkshochschulen regelmäßig Fortbildungen für tätige Tagespflegepersonen an.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Kleve werden nur noch Tagespflegeplätze angeboten und vermittelt bei Tagespflegepersonen, die mindestens die o.g. Qualifizierung absolviert haben.

Mit Datum 18.12.2008 hat der Kreistag des Kreises Kleve die neue Elternbeitragssatzung für einjährige Kinder in der Tagespflege verabschiedet. Durch diese Satzung werden alle Eltern in die Lage versetzt, mit Unterstützung des Jugendamtes eine qualifizierte Tagespflegeperson zu finden und - analog der niedrigen Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen - zu finanzieren.

Im Einzugsgebiet des Kreisjugendamtes Kleve haben aktuell 210 qualifizierte Tagespflegepersonen eine auf fünf Jahre befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege. Darüber hinaus befinden sich ca. 20 Personen in laufenden Qualifizierungsmaßnahmen zur Kindertagespflege der Familienbildungsstätten und der Volkshochschulen im Kreis Kleve. Auch die Berufsschulen im Kreis Kleve haben signalisiert, dass mehrere Auszubildende der Fachrichtung „Kinderpfleger/innen“ beabsichtigen, ab dem 01.08.2015 Tagespflege – mit pädagogischer Ausbildung – anzubieten. Hinsichtlich der Auszubildenden wird, einschließlich der Erzieher/innen, mit einer Anzahl von 10 Personen gerechnet. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass bis zum 01.08.2015 sogar eine weit höhere Anzahl als 240 qualifizierte Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen werden. 70 dieser Tagespflegepersonen haben eine pädagogische Ausbildung als Erzieherin oder Kinderpflegerin absolviert. Gemäß den Maßgaben des KiBiz kann eine Tagespflegeperson entsprechend ihrer Genehmigung bis zu 5 Kinder (auch unter drei Jahren) gleichzeitig betreuen, so dass bei deutlich über 200 Tagespflegepersonen eine Kapazität von bis zu 1.000 Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Geht man von 240 qualifizierten Tagespflegepersonen bis zum 01.08.2015 aus, errechnen sich bis zu 1.200 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege.

Somit stehen in allen 11 Städten und Gemeinden und den jeweiligen Siedlungsschwerpunkten im Einzugsgebiet des Kreisjugendamtes, in ausreichender Anzahl Betreuungsplätze in der Tagespflege zur Verfügung, um auch hier ein wohnortnahes Angebot zu gewährleisten.

Eine genaue Anzahl, wie viele Kinder am 01.08.2015 tatsächlich eine Tagespflege in Anspruch nehmen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da erfahrungsgemäß Betreuungsverhältnisse erst sehr kurzfristig zustande kommen und Eltern sich nicht mit einer Vorlaufzeit von über 6 Monaten an das Jugendamt wenden. Im laufenden Kindergartenjahr hat sich gezeigt, dass die Tagespflege ein gutes Instrument ist, um kurzfristig einen qualifizierten Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, da die Plätze nicht Kind bezogen zum 15.03. des Jahres dem LVR gemeldet werden müssen, sondern bedarfsgerecht eingesetzt werden. Hierdurch lassen sich auch zusätzliche Betreuungszeiten von Kindern außerhalb der Öffnungszeit der Tageseinrichtungen für Kinder abfangen. Im Kindergartenjahr 2014/2015 förderte das Land 1000 Plätze für die U3 Betreuung in der Tagespflege.

Wie bereits oben dargestellt werden im Rahmen der Bedarfsmeldung, die der Kreis Kleve zum 15.03.2014 gegenüber dem Landesjugendamt abzugeben hat, 1.000 Betreuungsplätze U3 für die Tagespflege ab dem 01.08.2015 gemeldet. Damit dürfte eine ausreichende Ausbaureserve für künftige Anfragen von Eltern gegeben sein.

Durch die hohe Anzahl an möglichen Tagespflegeplätzen können auch die Kinder, die nur für einige Monate eine Betreuung benötigen, bevor sie beispielsweise eine Kindertageseinrichtung besuchen, betreut werden. Von besonderer Bedeutung wird die Tagespflege auch für die Säuglinge werden, die mit der Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Hier können mit der Tagespflege individuelle, kindgerechte Lösungen zur optimalen Betreuung angeboten werden.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass das Eltern- und Betreuungsgeld sehr umfangreich in Anspruch genommen wird und sich viele Eltern von Säuglingen und Kleinkindern weiterhin dafür entscheiden, dass ein Elternteil die Versorgung des Kindes übernimmt. Nachrichtlich sei mitgeteilt, dass am 31.12.2014 im Einzugsgebiet des Kreises Kleve (16 Kommunen), Eltern für 1.752 Kinder im Bezug von Betreuungsgeld waren und somit auf einen U3-Betreuungsplatz verzichteten.

### **3.3 Belegung und Finanzierung bei U3-Plätzen**

Mit Datum vom 13.5.2008 hatte der LVR den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Runderlass „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2008 zugesandt.

Dem Runderlass lag zu Grunde, dass die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren hinsichtlich der Einrichtung und auch der baulichen Gegebenheiten besondere Anforderungen an die Einrichtungen stellt. Bis zum 31.07.2008 wurden Kinder unter drei Jahren im Kreis Kleve im Rahmen der sogenannten „Budgetregelung“ auf Regelplätzen betreut. Dafür bestanden keine besonderen Voraussetzungen. Aufgrund der Neuerungen des KiBiz erfolgt die Betreuung der Kinder unter drei Jahren nach den Feststellungen der Kindergartenbedarfsplanung nunmehr in den spezialisierten Gruppen des Gruppentyps I oder II.

Die Förderrichtlinien sahen vor, dass in Abhängigkeit von den erforderlichen Maßnahmen bis zu 20.000 € je Kind unter 3 Jahren, förderfähig investiert werden konnten. Das Land förderte bis zu 90 %, die Restfördersumme in Höhe von mindestens 10 % war als Trägeranteil zu finanzieren. In seiner Sitzung am 03.06.2008 hatte der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass der Kreis Kleve für erforderliche Investitionen im Sinne der Förderrichtlinien vorbehaltlich der Förderung durch das Land und der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel den Eigenanteil von 10 % übernimmt. Mit Rundschreiben vom 02.09.2008 wies der LVR ergänzend darauf hin, dass die Eigenmittel in Höhe von 10 % auch durch trägereigene Mittel, insbesondere auch aus den nach dem GTK eventuell gebildeten Rücklagen, erbracht werden konnten. Vor diesem Hintergrund war in den Fällen, in denen Träger Rücklagen gebildet hatten, eine Prüfung im Einzelfall vorgesehen, inwieweit diese Rücklage ggf. als Trägeranteil einzubringen sein würde.

Antragsteller beim Land waren nicht die Träger der Einrichtungen, sondern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein Rechtsanspruch auf die Landesmittel und die Finanzierung des Eigenanteils bestand nicht. Die Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres am 1.8. das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber bis zum 1.11. vollenden werden, gelten rechtlich nicht als „Kinder unter 3 Jahren“ und waren bezüglich der erforderlichen Bau- und Einrichtungsmaßnahmen nicht zu berücksichtigen.

In den eingereichten Verwendungsnachweisen der Einrichtungen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 ist ersichtlich, dass die Träger einen Großteil der Überschüsse und Rücklagen aus der Vergangenheit zusätzlich in Umbauten investiert haben. Die Umbauten über die Bundes-, Landes- und Kreisförderung bezogen sich vorrangig auf den Ausbau U3, während die Investitionen aus Rücklagen vorrangig für ergänzende Renovierungen und den Ausbau Ü3 von den Trägern eingebracht wurden.

Die eingangs erwähnten Förderrichtlinien traten mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Mit Datum 11.11.2014 teilte der LVR mit „Rundschreiben Nr. 42/870-2014 „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“ mit, welche Summe jeder Jugendhilfeträger für den weiteren Ausbau der U3-Betreuung erhalten kann, wenn entsprechend der o.g. Förderrichtlinien bis zum 15.03.2015 entsprechende Anträge bei den Landschaftsverbänden vorliegen.

Auf den Jugendhilfeträger Kreis Kleve entfallen gem. des Rundschreibens 888.600,08 €. Da der Jugendhilfeträger Kreis Kleve bereits vor dem Rundschreiben den Gesetzesentwurf und seine Diskussion begleitet hatte, wurden im Vorfeld der zur Verfügungsstellung der neuen Bundesmittel über das Land NRW die Voraussetzungen geschaffen, um den Ausbau U3 im Kreis Kleve weiter voranzutreiben. In der JHA Sitzung am 29.09.2014 wurde unter TOP 7 „Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder“ bereits über den Gesetzesentwurf zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung berichtet. Der JHA hat in der Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

*„Für erforderliche Investitionen zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und nachrangig auch zum Ausbau von Plätzen für Kinder über 3 Jahren übernimmt der Kreis Kleve vorbehaltlich der Förderung durch Landes- und/oder Bundesmittel und vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel den Trägeranteil von bis zu 10 % der nach den jeweiligen Bestimmungen des Förderprogrammes förderfähigen Gesamtkosten, soweit keine Rücklagen des Trägers vorrangig nutzbar sind.“*

Durch dieses frühe Positionierung des JHA zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendhilfeträger und den Trägern der Kindertagesstätten zum Ausbau U3 konnten zahlreiche Träger bereits im Vorfeld des Rundschreibens 42/870-2014 in die Überlegung eintreten wie der weitere Ausbau U3 zu planen ist. Da das Anschreiben des LVR zum neuen Förderprogramm erst am 11.11.2014 versendet wurde und die Anträge bei den Landschaftsverbänden mit entscheidungsreifen Unterlagen bis zum 15.03.2015 vorliegen müssen (Ausschlussfrist), wäre es in der Kürze der Zeit, ohne die frühzeitige Initiative des JHA Kleve, kaum möglich gewesen, Träger zu einer sachgerechten Bearbeitung der Ausbauanträge zu ermutigen.

Zu den entscheidungsreifen Unterlagen eines Neubau / Umbau einer Einrichtung gehören:

- Finanzierungsplan
- Trägerunterlagen
- Grundbuchauszug bei Eigentum
- Mietvertrag bei Mietobjekt Beschreibung und Konzeption des Vorhabens
- Detaillierte Kostenaufstellung
- Gliederung der Baukosten nach DIN 276
- Gliederung der Einrichtungskosten nach DIN 276
- Planungs-/Berechnungsunterlagen
- Grundrisspläne
- Anerkennung des Bedarfs aus jugendhilfeplanerischer Sicht



- Prüfung der Maßnahme hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion sowie bzgl. der Angemessenheit der Kosten (baufachliche Stellungnahme)
- Prüfung, ob Kostenabgrenzung U3/Ü3 (**Mischnutzung**) nachvollziehbar dargestellt ist
- ggf. Beteiligung anderer Behörden wegen des Eigenanteils (z. B. Stellungnahme der Bezirksregierung/der Kommunalaufsicht bei Haushaltssicherungskonzept)

8 Träger im Einzugsbereich des Kreises Kleve haben Anträge auf den weiteren Ausbau U3 mit entscheidungsreifen Unterlagen und Bauplanungen eingereicht. Alle Anträge werden dem LVR nach Prüfung durch den Kreis Kleve rechtzeitig bis zum 15.03.2015 vorliegen.

Es ist zu begrüßen, dass 4 der 8 Anträge von den Einrichtungen im Einzugsbereich des Kreises Kleve gestellt wurden, die bisher beim Ausbau U3 nicht berücksichtigt wurden. Die restlichen 4 Anträge sind sogenannte Zweitanträge von Trägern, die bereits einen Ausbau U3 durchgeführt haben.

Die 4 Einrichtungen, die bisher noch nicht mit Bundes- und oder Landesmitteln gefördert wurden, wurden in der Prioritätenliste des Kreises Kleve als besonders dringlich angezeigt. Die Gesamtsumme der Anträge der 4 Einrichtungen liegt unter den, dem Kreis Kleve vom Land NRW zugedachten 888.600,08 €. Mit einer Zuteilung aus dem dem Kreis Kleve durch das Land zugedachten Budget ist zu rechnen, soweit die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind (andauernde Prüfung).

Die 8 Einrichtungen, die nun noch einen Antrag auf Ausbau U3 stellen, werden in ihrer gesamten Antragssumme nicht mit den 888.600,08 € befriedigt werden können. Dennoch hat der Kreis Kleve diese an den LVR weitergeleitet, um sicher zu stellen, dass etwaige „Restmittel“ anderer Jugendhilfeträger, die aufgrund der Kürze der Beantragungszeit, nicht oder nicht umfassend ihre zugedachten Mittel beantragt haben, an die Einrichtungen im Kreis Kleve verteilt werden. Es wird vorrangige Absicht des Landes NRW sein, von einzelnen Jugendhilfeträgern nicht abgerufene Bundesmittel an andere Jugendhilfeträger in NRW zu verteilen, bevor die dem Land NRW zugedachten Mittel an den Bund zurückgezahlt werden müssten.

**Somit kann der Jugendhilfeträger Kreis Kleve davon ausgehen, dass nunmehr alle 67 Einrichtungen im Kreis Kleve für die Belange der Kinder U3 umgebaut wurden, bzw. die Bewilligung durch den LVR für die 4 ausstehenden Einrichtungen in Kürze erfolgt.**

Mit dem absehbaren Ausbau U3 in allen 67 Einrichtungen ist eines der wichtigsten Ziele des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Kreis Kleve zur Planungssicherheit von Eltern bzgl. eines umfassenden Betreuungsangebotes und zur Zukunftssicherung der Träger der freien Jugendhilfe erreicht. Mit den Bauten und Umbauten sind die Träger der freien Jugendhilfe im Kreis Kleve für ihre Kindertagesstätten überwiegend eine Zweckbindung von 20 Jahren eingegangen und signalisieren hiermit auch ihre Bereitschaft zur Übernahme einer gemeinsamen Verantwortung der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG  
BEDARFSPLAN 2015 – 2020

Einrichtung	Kommune	Anzahl der U3-Plätze die geschaffen werden sollen
St. Nikolaus	Rheurdt	18
Lebensbaum	Bedburg-Hau	12
Storchennest (AWO)	Kranenburg	12
St. Raphael	Kerken	6
Kunterbunt	Uedem	6
St. Josef	Rees	12
Regenbogen	Rees	6
Deichspatzen	Kalkar	6
<b>Gesamt</b>		<b>78</b>

Nach der Bereitstellung der Mittel je Einrichtung durch den LVR und der Weiterreichung der Mittel an die vom LVR berücksichtigten Einrichtungen, beabsichtigt die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss im nächsten Bedarfsplan 2016 - 2021, umfassend über die Investitionen des Bundes-, des Landes, des Kreises Kleve, der Träger, der Tagespflegepersonen, der Vermieter im Zusammenhang mit dem Ausbau U3 abschließend zu informieren.

### 3.4 Betriebserlaubnis

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtungen ist gemäß § 45 SGB VIII das Landesjugendamt, LVR, zuständig. In den Fällen, in denen das Landesjugendamt konkrete Bedenken hat, werden diese den Trägern und den jeweiligen Spitzenverbänden mitgeteilt. Im vergangenen Jahr hat der LVR Rheinland den Trägern der 25 früheren Integrativgruppen im Einzugsbereich des Kreises Kleve mitgeteilt, dass die Betriebserlaubnis der Einrichtungen von bisher 15 Kindern (10 Regelkinder und 5 Kinder mit Behinderung) auf zukünftig 20 Kinder durch den LVR als Betriebsaufsicht umgeschrieben wird. Für die Umschreibung auf zusätzliche 5 Plätze je Gruppe wurden von den Trägern keine zusätzlichen baulichen Voraussetzungen gefordert. Durch diesen Umstand hat der Kreis Kleve 125 zusätzliche Plätze in den früheren Integrativeinrichtungen erhalten. Zukünftig können in allen 67 Einrichtungen im Kreis Kleve Kinder mit Behinderung inklusiv betreut werden, ohne dass eine entsprechende Betriebserlaubnis beantragt werden muss.

Mit Datum 07.04.2014 verabschiedete der LVR die „*Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zu Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FlnK)*“, die inhaltlich wieder die Möglichkeit einer Platzreduzierung in den Gruppen vorsieht, die mehrere Kinder mit Behinderung betreuen. Hierzu wird in Kapitel „4. Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung“ ergänzend berichtet.

### 3.5 Interkommunaler Ausgleich für Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken

Mit dem KiBiz Änderungsgesetz, das im Rahmen der Verabschiedung der letzten Bedarfsplanung am 11.03.2014 nur als Entwurf vorlag, wurde auch der § 21d Interkommunaler Ausgleich zum 01.08.2014 eingeführt. Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt dann die Kostenbeitragerhebung (Elternbeitrag) durch das Jugendamt des Wohnsitzes. Der Ausgleich ist gesetzlich geregelt und beträgt 40% der Kindpauschale.

Der Jugendhilfeträger Kreis Kleve hat nach Rücksprache mit den den Elternbeitrag erhebenden 11 Kommunen im aktuellen Kindergartenjahr den 40%-Ausgleich bereits geltend gemacht. Für 55 Kinder aus 8 Kommunen mit einem eigenen Jugendhilfeträger wurde der Ausgleich geltend gemacht. Bei den betroffenen Eltern führte dies zu einem erheblichen Anstieg der jeweiligen Elternbeiträge, da diese in den 8 Kommunen im Regelfall höher lagen.

Auch für das kommende Kindergartenjahr 2015/2016 soll der Interkommunale Ausgleich gem. § 21d KiBiz in allen Fällen erfolgen. Die verhältnismäßig niedrigen Elternbeiträge und das gut ausgebaute Platzangebot im Einzugsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve, dürfen für Eltern aus anderen Jugendamtsbezirken kein Anreiz sein, benötigte Plätze für Kinder aus dem Kreis Kleve zu blockieren. Für Kinder aus dem Einzugsbereich des Kreises Kleve als Träger der Jugendhilfe, die Einrichtungen außerhalb belegen, wird der 40%-Ausgleich gewährt. Die Sorgeberechtigten haben dadurch nur die Vergleich niedrigen Elternbeiträge des Kreises Kleve aufzubringen.

### 3.6 Ausblick

Im Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) wird der Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013 hinsichtlich der Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege manifestiert. Hierbei sollen 30 % der Betreuungsangebote im Rahmen der Tagespflege vorgesehen werden. Bis zum Jahr 2013 sollte schrittweise die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit durchschnittlich 35 % umgesetzt werden, wobei jährlich der Bedarf zu ermitteln und der Ausbaustand zu dokumentieren ist.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2008 erklärte die Verwaltung, dass sie im Rahmen der jährlichen Kindergartenbedarfsplanung den Ausbau U3 planen und über den Ausbaustand U3 unter Berücksichtigung der o.g. Versorgungsquoten berichten wird.

Im Kreis Kleve ergibt sich folgende Berechnung:

Zahl der Kinder von 0 bis 3 Jahren  
zum Stichtag 31.12.2014 = 3.026 Kinder

Betreuung 35 % = 1.059 Kinder

Zum Stichtag 01.08.2015 stehen wie folgt Plätze zur Verfügung:

Tageseinrichtungen für Kinder –  
Betreuungsplätze U3 = 735 Plätze

Tagespflege für Kinder U3 = 1.000 Plätze

ergibt insgesamt = 1.735 Plätze

Die Angebotsquote im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve liegt somit zum Stichtag 01.08.2015 bei **57,34 %**.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Angebotsquote bei Berücksichtigung der 267 Stichtagskinder, die zum 01.08.2015 ebenfalls als unter Dreijährige die Einrichtungen besuchen werden, zum 01.08.2015 bei **66,16 %** liegt.

### **3.7 Fazit**

Wie bereits in den letzten Jahren kann für alle Kinder unter und über drei Jahren ein qualitativ gutes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der zurückgehenden Zahlen der Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren sind viele Einrichtungen darauf angewiesen, vermehrt Kinder unter drei Jahren aufzunehmen, um freie Plätze zu besetzen. Durch den vorausschauenden Ausbau von Betreuungsplätzen U3 und die hierdurch realisierte umfangreiche Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in den Einrichtungen ist es möglich, den hohen Ausbaustand an Betreuungsplätzen zu halten. Der Kreis Kleve versteht dies einmal mehr als ein Zeichen der Kinder- und Familienfreundlichkeit.

Für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren stehen ab dem 01.08.2015 insgesamt 840 U3-Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder und mindestens 1.000 Plätze U3 in der Tagespflege zu Verfügung. In beiden Betreuungsformen sind noch Plätze frei. 1.840 zur Verfügung gestellte Plätze zur U3 Betreuung ergeben eine Versorgungsquote von 60,81 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder unter einem Jahr mit eingerechnet wurden, die Eltern der Kinder unter einem Jahr aber faktisch äußerst selten einen Wunsch auf Betreuung geltend machen.

## **4 Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung**

### **4.1 Rahmenvorgaben / Pädagogischer Kostenaufwand**

In der Bedarfsplanung des letzten Jahres wurde ausführlich über die Veränderungen des LVR bzgl. der bisherigen Integrativgruppen berichtet. Es wurde auch aufgezeigt, dass es das Bestreben der Landschaftsverbandsversammlung des LVR ist, das Modell der Integrativgruppen, die in NRW nur im Einzugsgebiet des LVR Rheinland bestanden, im Zuge der Harmonisierung mit der Einzelintegration des LWL, aufzugeben.

Diese Harmonisierung der beiden Landschaftsverbände zur Einzelintegration, wurde in der Trägerlandschaft und der Fachwelt kontrovers diskutiert. Im Ergebnis werden jetzt die Eltern der Kinder entscheiden, in welcher Einrichtung sie ihre Kinder anmelden.

Die Finanzierung des pädagogischen Aufwandes beträgt je Kind den 3,5fachen Satz der Regelpauschale. Diese 3,5fache Pauschale kann von jeder der 67 Einrichtung im Kreis Kleve geltend gemacht werden, unabhängig von der Frage, ob neben den Erzieherinnen z.B. Therapeuten angestellt sind.

In der Bedarfsplanung für das laufende Kindergartenjahr wurde auch darauf hingewiesen, dass der LVR letztmalig beabsichtigt, die Kosten der Therapie zu zahlen. Ziel des LVR war es, dass diese Pauschale durch Leistungen des jeweiligen Trägers der individuellen Krankenversicherung des Kindes übernommen wird.

Dieses im Einzugsgebiet des LWL praktizierte Prinzip der Beteiligung der Krankenkassen, sollte auch auf das Einzugsgebiet des LVR übertragen werden. Hierzu hat der LVR mit den Krankenversicherungen Gespräche geführt. Da diese aber noch zu keinem Ergebnis geführt haben, teilte der LVR mit, dass im Rahmen der Koalitionsverhandlungen der neugewählten Landschaftsverbandsversammlung beschlossen wurde, dass diese Pauschale auch für ein weiteres Kindergartenjahr 2015/2016 durch den LVR gezahlt werde.

Neben der LVR-Kindpauschale, kann der Träger, wie in Kapitel „3.4 Betriebserlaubnis“ dargelegt, die sog. „FlnK-Pauschale“ des LVR vom 07.04.2014, zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, in Anspruch nehmen. Die inklusive LVR-Kindpauschale wird in Höhe von 5.000 € gezahlt. Diese Pauschale des LVR ist aber nicht mit den therapeutischen Leistungen je Kind mit Behinderung zu verwechseln, sondern wird für die etwaige Platzreduzierung in der Kita-Gruppe gezahlt. Diese Platzreduzierung bedarf der Antragsstellung durch den Träger der Einrichtung und der Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser Platzreduzierung kann der Träger der Jugendhilfe nur zustimmen, wenn er sich vorher darüber vergewissert hat, dass in der jeweiligen Kommune keine offenen Elternanfragen von Rechtsanspruchskindern (3 – 6 Jahren) aus dieser Kommune bestehen. Zu diesem Zweck wird vor der Erteilung der rechtsverbindlichen Unterschrift auf die Zustimmung der Platzreduzierung je Einrichtung ein Abgleich mit offenen Anfragen/Elternwünschen erfolgen. Sollte ein Bedarf seitens der Eltern auf Betreuung in der jeweiligen Kommune bestehen, werden diese vorrangig vermittelt. Selbstverständlich erhält der Träger für die Betreuung auch dieser Kinder eine aufwandsgerechte Kindpauschale.

Im letzten Jahr haben mehrere der früheren Integrativeinrichtungen auf die FlnK-Pauschale verzichtet, um, entsprechend ihrer vom LVR erstellten Betriebserlaubnis, 20 Kinder je Gruppe zu betreuen. Durch die Aufnahme von mehr Kindern ohne Behinderung, konnte das Gruppenbudget und damit die Mitarbeiterstunden deutlich erhöht werden.

Informatorisch sei darauf hingewiesen, dass die FlnK-Pauschale des LVR nicht in die Planungsgarantie des § 21e KiBiz fällt.

Da mehrere Träger von Einrichtungen im Rahmen der kommunalen Gespräche zur diesjährigen Kindergartenbedarfsplanung die Frage stellten, wie die Finanzierung der bisherigen Therapiepauschale des LVR ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 geregelt werden soll, wird hierzu auf den Internetauftritt des LVR verwiesen. Hier heißt es dazu:

*„6. Wie soll die therapeutische Versorgung in Kitas ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 sichergestellt werden?“*

*Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 werden durch den LVR keine therapeutischen Leistungen mehr finanziert. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat sich jedoch in die Verhandlungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalen Spitzenverbände zur Erreichung eines Vertrages mit den zuständigen Kostenträgern aktiv eingebracht mit dem Ziel, die therapeutische Versorgung der betroffenen Kinder auch in Zukunft ohne Qualitätsverlust und ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand sicherzustellen.*

*Über Kooperationen mit Frühförderzentren und ortsansässigen Praxen oder durch Verträge mit den Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) kann die Therapie in den Einrichtungen auch künftig finanziert werden.*



*Die LVR-Kindpauschale kann von Trägern dafür eingesetzt werden, die pädagogischen Anteile der Arbeit therapeutischer Kräfte sowie die Motopädinnen und Motopäden zu finanzieren. Dies ermöglicht auch weiterhin eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit externen Therapeuten.“*

## **4.2 Situation im Kreis Kleve**

Die integrativen Gruppen hatten bis zu Ihrer Auflösung eine hohe Akzeptanz im Kreis Kleve erreicht.

Die Integrativeinrichtungen waren bis zur Rückführung der Gruppen in Regelgruppen durch den LVR ein langjähriges besonders wertvolles Angebot des Kreises Kleve als Jugendhilfeträger zum Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung. Die letzte gebaute Integrativeinrichtung im Kreis Kleve in Rees, dürfte nicht zuletzt auch aus diesem Grund „Hand in Hand“ heißen.

Im Einzugsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve bestanden bis 2014 insgesamt 25 Integrativgruppen mit 125 Plätzen für Kinder mit Behinderungen. Darüber hinaus bestanden 5 heilpädagogische Gruppen (HP) mit 42 Plätzen für Kinder mit Behinderung in Einrichtungen, die aber auch ein Regel-, bzw. Integrativangebot für Kinder ohne Behinderung vorgehalten haben. Eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung war somit im Einzugsgebiet des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve seit mehr als 15 Jahren gelebtes Miteinander.

Der JHA hat sich im Rahmen der Bedarfsplanung intensiv mit den Belangen der Kinder mit und ohne Behinderung auseinandergesetzt und jeweils in einem eigenen Kapitel gewürdigt.

Durch die o.g. Veränderungen haben nun 67 Einrichtungen im Kreis Kleve die Möglichkeit Kinder mit Behinderung inklusiv zu betreuen.

In den kommunalen Gesprächen während der diesjährigen Planung des Kindergartenjahres 2015/2016, machten viele ehemalige Einrichtungen, die eine Integrativgruppe hatten, deutlich, dass sie sich auch als inklusive Einrichtungen in der Lage sehen, optimal die Belange der Kinder mit Behinderung und deren Eltern zu vertreten. Es ist den früheren Integrativeinrichtungen offensichtlich gelungen, hiervon auch die Eltern zu überzeugen, da das Anmeldeverhalten der Eltern behinderter Kinder stark in Richtung der Einrichtungen mit den früheren Integrativgruppen geht.

Nur in zwei Einrichtungen, die sich bisher nicht auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung spezialisiert haben, werden entsprechend der anliegenden Tabelle Kinder mit Behinderung als Einzelintegration betreut.

Um eine bessere Übersicht zu ermöglichen wurden die bisherigen Plätze für Kinder mit Behinderung mit dem zukünftigen tatsächlichen Anmeldezahlen gegenübergestellt.

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG  
BEDARFSPLAN 2015 – 2020

Kommune/Einrichtung	Plätze für Kinder mit Behinderung 2014/2015	Plätze für Kinder mit Behinderung 2015/2016
Bedburg-Hau/Lebensbaum	5	5
Issum/Arche Noah	6	3
Kalkar/Kolpingkindergarten	6	6
Kalkar/Eulenspiegel	5	4
Kerken/Drachenschnur	5	3
Kerken/Rumpelstilzchen	5	5
Kranenburg/Lebensquelle	4	5
Kranenburg/Storchennest (AWO)	3	4
Rees/Hand in Hand	10	10
Rees/Villa Kunterbunt	10	10
Rees/Regenbogenkindergarten Hal- dern	10	11
Straelen/St. Josef	2	1
Straelen/Montessori-Kinderhaus	6	4
Straelen/An der Mühle	5	5
Straelen/Wichtelwelt	2	3
Straelen/St. Amandus	8	9
Udem/Lebensgarten	10	10
Wachtendonk/Maria Goretti	3	3
Weeze/Matthias-Claudius	10	10
Kalkar/St. Barnabas		1
Rees/St. Quirin		2
<b>Gesamt</b>	<b>115</b>	<b>114</b>

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass im Einzugsbereich des Kreisjugendamtes Kleve nicht mehr 42 Plätze in Heilpädagogischen Einrichtungen für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder vorhanden sind, sondern dass die Einrichtung Lebensgarten in Udem – wie oben dargelegt – eine HP-Gruppe abbaut und somit noch 34 Plätze zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem örtlichen Jugendhilfebedarf, da die abgebaute HP-Gruppe bisher von Kindern aus anderen Kommunen besucht wurde.

Kommune / Einrichtung	Heilpädagogische Plätze
Bedburg-Hau/Lebensbaum	8
Kerken/Klatschmohn	10
Rees/Hand in Hand	8
Udem/Lebensgarten	8

## 5 Kindergartenbedarfsplanung 2015/2016

Unmittelbar nach Verabschiedung der letztjährigen Kindergartenbedarfsplanung hat die Verwaltung mit deren Umsetzung begonnen und zeitgleich die Vorbereitungen für die neuerlichen Planungen aufgenommen. Parallel wurde mit dem KRZN das neue Bedarfsanzeigeverfahren gem. § 3b KiBiz für die 67 Kitas entwickelt. Im Oktober 2014 wurde dies in zwei Großveranstaltungen allen Trägern und Leitungen der Einrichtungen vorgestellt.

Begleitet wurde die Einführung des neuen Verfahrens mit einer Pressemitteilung im November 2014, um die Eltern über das neue Bedarfsanzeigeverfahren zu informieren. Ab dem 17.11.2014 konnten dann die Eltern in den Einrichtungen ihre Wünsche anmelden. Es hat sich als positiv dargestellt, dass das Anmeldeverfahren auch in den 67 Einrichtungen möglich war, da nur in wenigen Fällen Anmeldungen durch die Eltern direkt beim Jugendhilfeträger Kreis Kleve erfolgten. In den beiden Großveranstaltungen im Oktober 2014 wurden die Träger darum gebeten, den Eltern möglichst schnell Klarheit darüber zu geben, ob sie in der Wunschrichtung aufgenommen werden können, um auch den Eltern bessere Planungsmöglichkeiten zu geben. Hiervon haben nur einige Träger Gebrauch gemacht. In vielen Fällen werden die Eltern von den Trägern erst nach der Verabschiedung der Kindergartenbedarfsplanung die Verträge zur Neuaufnahme erhalten. Dies ist im Rahmen der Trägerautonomie rechtlich nicht zu beanstanden. In der Zukunft werden hier aber die Träger Veränderungen herbeiführen, da Träger, die erst spät die Verträge versenden, erfahren werden, dass die Eltern unter Umständen in einer anderen Einrichtung den Vertrag bereits unterschrieben haben und somit ein freier Platz in der Einrichtung besteht. Sollte dieser im laufenden Jahr nicht belegt werden, so ist die gewährte Kindpauschale (anteilig) zurückzuzahlen. Der Wegfall des oben dargelegten 10% - Korridors wird den Wettbewerb der Einrichtungen um die Kinder und deren frühzeitige Aufnahme forcieren.

Ab Dez. 2014 haben die Träger, parallel zum Bedarfsanzeigeverfahren der Eltern, ihre tatsächlichen zu betreuenden Kinder für das kommende Kindergartenjahr in bewährter Dateiform dem Jugendhilfeträger mitgeteilt. Ausdrücklich sei hier darauf hingewiesen, dass diese Meldung keine Rechtsverbindlichkeit zur Aufnahme des Kindes durch den Träger hat. Die rechtsverbindliche Aufnahme erfolgt durch den zwischen den Eltern und dem Träger geschlossenen Betreuungsvertrag.

Mit Datum vom 23.01.2015 sollten alle Meldungen der Kindertageseinrichtungen beim Jugendhilfeträger Kreis Kleve vorliegen. Tatsächlich ging die letzte Meldung einer Kindertageseinrichtung aber mit einer zweiwöchigen Verspätung ein. Die Finanzvorschläge an die Träger, über ihr zukünftiges Budget (Kindpauschalen), erfolgten unmittelbar nach Eingang der letzten Meldung. 32 Einrichtungen werden entsprechend der neuen Kindermeldungen (beabsichtigten Aufnahmen) vom § 21e KiBiz „Planungsgarantie“ Gebrauch machen. 15 dieser Einrichtungen sind mit mindestens 3 freien Plätzen in der Planungsgarantie. Hier besteht ein deutliches Polster an freien Plätzen für weitere Elternanfragen vor Beginn des Kindergartenjahres, bzw. im laufenden Kindergartenjahr.

Auch in der diesjährigen Kindergartenbedarfsplanung wurde ein besonderes Augenmerk auf den Ausbau der Plätze für unterdreijährige Kinder sowie auf die Beantragung der hierfür bereitgestellten Investitionsmittel des Landes gelegt. Für alle Einrichtungen wurde, im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung, die Möglichkeit zur Antragstellung auf Investitionskostenförderung nach den Förderrichtlinien geschaffen. In einigen Einrichtungen ging die Anfrage nach U3-Plätzen zurück, sodass die Einrichtungen ihr U3-Angebot aus dem laufenden Jahr teilweise mangels Nachfragen wieder reduziert haben.

Aus den örtlichen Bedarfen wurde ein passgenaues und flächendeckendes Angebot entwickelt, das zudem eine planerische Existenzsicherung über die Planungsgarantie für alle Einrichtungen enthält. Des Weiteren wurde Wert darauf gelegt, einerseits keine Gruppenschließungen vorzunehmen sowie andererseits auch keine Betreuungskapazitäten ungenutzt zu lassen, sondern durch weitere perspektivische Umstrukturierung eine stabile Grundlage für alle Träger und Einrichtungen zu schaffen. Die im Rahmen der Neukonzeption der Tagespflege durch den Kreistag des Kreises Kleve am 18.12.2008 beschlossene und zum 01.01.2009 in Kraft getretene Änderungssatzung zur Erhebung der Elternbeiträge beinhaltet den Vorrang der institutionellen Betreuung von zweijährigen Kindern, so dass auch hierdurch eine weitere Planungs- und Existenzsicherung für die Einrichtungen gewahrt worden ist.

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG  
BEDARFSPLAN 2015 – 2020

Den weiter sinkenden Geburtenzahlen wirken zahlreiche Änderungen von Rahmenbedingungen entgegen. Die Verwaltung geht daher weiterhin von einer teilweisen Kompensation dieses Rückganges aus. Durch zielgerichtete Veränderungen am Arbeitsmarkt, die insbesondere auch jungen Müttern bessere berufliche Chancen bieten sollen, sowie durch die besseren Betreuungsangebote wird die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Bereich der Kinder unter drei Jahren voraussichtlich weiter steigen.

Die von dem Kreis Kleve vorgenommene Auswertung der durch die Einrichtungen und Träger übersandten Anmelde Listen ermöglicht in jeder Kommune flächendeckende und bedarfsgerechte Angebote bzw. Gruppenstrukturen. Als Grundlage für die Planung wurden u. a. auch die Belegungszahlen und Betreuungszeitenangebote des laufenden Kindergartenjahres berücksichtigt.

Das Land hat seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren zum KiBiz zu den Betreuungszeiten folgende Planungsdaten zugrunde gelegt:

Betreuungszeit (Planung Land)

25 Stunden	25 %
35 Stunden	50 %
45 Stunden	25 %

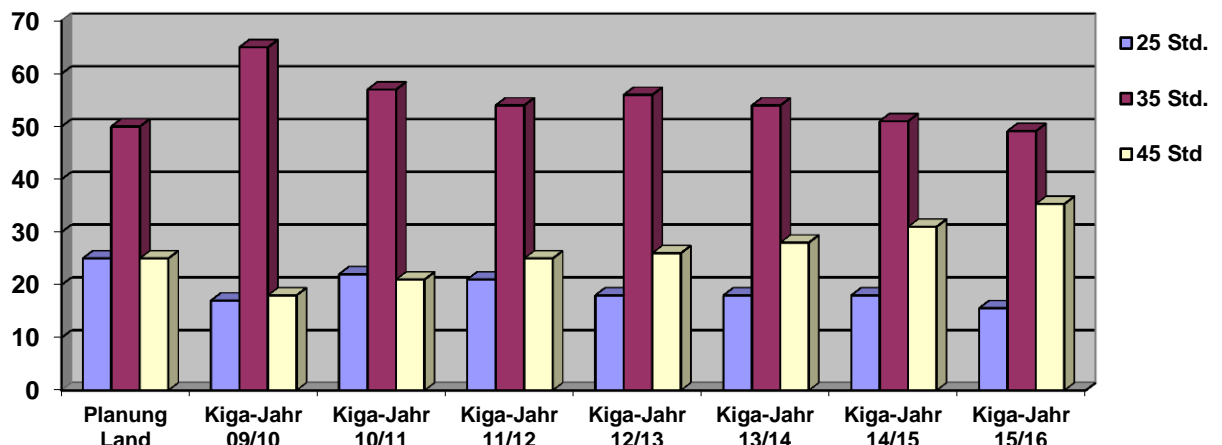
Diese Planungsdaten können Anhaltspunkt für die örtlichen Planungen sein, sind aber keine zwingende Vorgabe. Die Planungen für den Kreis Kleve weichen insbesondere wegen der geringen Anfrage nach der 25-Stunden-Betreuung von den Planungsdaten des Landes ab.

Für den Kreis Kleve ergibt sich folgende Verteilung der Betreuungszeiten (tatsächliche Buchungszahlen im Kreis Kleve für das Kindergartenjahr 2015/2016):

Betreuungszeit

25 Stunden	15,55 %
35 Stunden	49,13 %
45 Stunden	35,32 %

Insgesamt lässt sich folgende Entwicklung der letzten sieben Planungsjahre darstellen:



VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG  
BEDARFSPLAN 2015 – 2020

Zur Bedarfsdeckung im Kindergartenjahr 2015/2016 werden im Einzelnen folgende Platzangebote vorgehalten:

### Kreis Kleve

Ort	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
	insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Bedburg-Hau	57	12	26	19	311	26	162	123	5	368
Issum	72	26	33	13	278	58	138	82	3	350
Kalkar	80	23	36	21	372	50	160	162	12	452
Kerken	72	6	47	19	295	38	149	108	8	367
Kranenburg	56	8	24	24	216	19	74	123	9	272
Rees	137	27	69	41	491	56	240	196	31	628
Rheurdt	27	4	13	11	130	7	67	56	0	157
Straelen	89	34	34	21	372	86	200	87	23	461
Uedem	51	7	32	12	216	17	146	53	10	267
Wachtendonk	42	20	8	14	205	52	75	78	4	247
Weeze	57	9	36	12	290	24	143	123	10	347
<b>Kreis Kleve</b>	<b>740</b>	<b>176</b>	<b>358</b>	<b>207</b>	<b>3176</b>	<b>433</b>	<b>1553</b>	<b>1190</b>	<b>115</b>	<b>3916</b>

### Bedburg-Hau

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Hau	Kiga St. Pius	12	3	7	2	55	10	32	13	0	67
	Kita Lebenswiese	6	0	4	2	43	0	26	17	0	49
	Johannes Kiga	4	1	0	3	61	7	28	26	0	65
Schn.baum	Kita Lebensbaum	12	0	8	4	49	0	16	33	5	61
	Kiga St. Markus	6	3	1	2	39	2	30	7	0	45
Hasselt	Kiga St. Stephanus	17	5	6	6	64	7	30	27	0	81
Louisendorf, Qualburg, Huisberden, Till-Moyland		0				0					0
<b>insgesamt</b>		<b>57</b>	<b>12</b>	<b>26</b>	<b>19</b>	<b>311</b>	<b>26</b>	<b>162</b>	<b>123</b>	<b>5</b>	<b>368</b>

### Issum

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Issum	Sonnenstrahl	15	6	6	3	51	16	15	20	0	66
	Arche Noah	6	0	6	0	29	0	15	14	3	35
	Krüt pasch	3	3	0	0	22	2	20	0	0	25
	St. Nikolaus	18	5	10	3	70	14	35	21	0	88
Sevelen	St. Antonius	18	8	7	3	75	23	38	14	0	93
	Os Hött	12	4	4	4	32	3	16	13	0	44
<b>insgesamt</b>		<b>72</b>	<b>26</b>	<b>33</b>	<b>13</b>	<b>278</b>	<b>58</b>	<b>138</b>	<b>82</b>	<b>3</b>	<b>350</b>



VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG  
BEDARFSPLAN 2015 – 2020

## Kalkar

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Kalkar	Kiga St. Nikolaus	11	3	7	1	58	7	33	18	0	69
Altkalkar	Kolping Kiga	21	7	9	5	95	11	36	48	6	116
	Kiga Eulenspiegel	12	4	5	3	50	11	20	19	5	62
Appeldorn	Kiga St. Lambertus	18	3	8	7	48	7	20	21	0	66
Grieth	Kiga "Deichspatzen"	5	3	1	1	42	9	20	13	0	47
Wissel	Kiga "Dünennest"	8	0	6	2	36	0	21	15	0	44
Niedermörmtter	Kiga St. Barnabas	5	3	0	2	43	5	8	30	1	48
<b>insgesamt</b>		<b>80</b>	<b>23</b>	<b>36</b>	<b>21</b>	<b>372</b>	<b>50</b>	<b>160</b>	<b>162</b>	<b>12</b>	<b>452</b>

## Kerken

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Nieukerk	Johannes	12	0	12	0	57	12	36	9	0	69
	St. Raphael	6	0	6	0	35	4	23	8	0	41
	Drachenschnur	5	1	0	4	21	0	5	16	3	26
	Rumpelstilzchen	12	0	7	5	44	0	10	34	5	56
Aldekerk	Marien	16	0	13	3	73	16	46	11	0	89
	Spatzennest	11	0	6	5	33	0	16	17	0	44
Stenden	Klatschmohn	10	5	3	2	31	6	12	13	0	41
<b>insgesamt</b>		<b>72</b>	<b>6</b>	<b>47</b>	<b>19</b>	<b>295</b>	<b>38</b>	<b>149</b>	<b>108</b>	<b>8</b>	<b>367</b>

## Kranenburg

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Kranenburg	St. Elisabeth	10	2	5	3	35	3	14	18	0	45
	Villa Kunterbunt	6	0	0	6	43	0	15	28	0	49
	Storchennest	12	0	9	3	34	1	11	22	4	46
Nütterden	St. Barbara	18	6	6	6	47	15	16	16	0	65
	Kita Lebensquelle	6	0	2	4	33	0	14	19	5	39
Zyfflich	St. Martin	4	0	2	2	24	0	4	20	0	28
Schottheide, Fras- selt, Grafwegen, Wylter, Niel, Mehr		0				0					0
<b>insgesamt</b>		<b>56</b>	<b>8</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>216</b>	<b>19</b>	<b>74</b>	<b>123</b>	<b>9</b>	<b>272</b>

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG  
BEDARFSPLAN 2015 – 2020

## Rees

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Stadtgebiet	St. Irmgardis	12	1	3	8	52	7	27	18	0	64
	Hand in Hand	12	0	3	9	42	0	6	36	10	54
	Sonnenschein	12	3	3	6	54	9	14	31	0	66
	Villa Kunterbunt	11	0	11	0	59	0	29	30	10	70
Haldern	St. Josef	12	9	1	2	52	8	26	18	0	64
	Regenbogen	18	1	12	5	50	1	31	18	9	68
	Hald. Waldzwerge	6	0	6	0	15	1	14	0	0	21
Bienen	St. Theresien	5	3	2	0	16	2	14	0	0	21
Haffen	Regenbogen	6	0	6	0	15	0	15	0	0	21
Mehr	St. Vincentius	18	6	6	6	41	13	16	12	0	59
Millingen	St. Quirinus	13	0	11	2	63	10	30	23	2	76
	Rappelkiste	12	4	5	3	32	5	18	10	0	44
<b>insgesamt</b>		<b>137</b>	<b>27</b>	<b>69</b>	<b>41</b>	<b>491</b>	<b>56</b>	<b>240</b>	<b>196</b>	<b>31</b>	<b>628</b>

## Rheurdt

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Schaephuysen	St. Hubertus	8	2,5	3	2,5	32	3	11	18	0	40
	Fliegenpilz	9	0	5	4	32	0	16	16	0	41
Rheurdt	St. Nikolaus	10	1	5	4	66	4	40	22	0	76
<b>insgesamt</b>		<b>27</b>	<b>4</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>130</b>	<b>7</b>	<b>67</b>	<b>56</b>	<b>0</b>	<b>157</b>

## Straelen

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Stadtgebiet	St. Josef	11	5	2	4	45	17	18	10	1	56
	St. Raphael	8	7	1	0	32	3	29	0	0	40
	Montessori	12	9	1	2	65	16	32	17	5	77
	An der Mühle	10	2	3	5	39	8	16	15	5	49
	Wichelwelt	16	5	6	5	55	16	16	23	3	71
Broekhuysen	St. Cornelius	9	2	6	1	28	6	19	3	0	37
Herongen	St. Amandus	12	2	6	4	60	18	23	19	9	72
Holt	St. Georg	11	2	9	0	49	2	47	0	0	60
<b>insgesamt</b>		<b>89</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>21</b>	<b>372</b>	<b>86</b>	<b>200</b>	<b>87</b>	<b>23</b>	<b>461</b>

VORSCHULISCHE BETREUUNG UND BILDUNG  
BEDARFSPLAN 2015 – 2020

### Uedem

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Uedem	Franziskus	18	6	11	1	75	7	60	8	0	93
	Kunterbunt	8	0	5	3	36	0	17	19	0	44
	Kita Lebensgarten	14	0	6	8	67	0	41	26	10	81
Keppeln	St. Jodokus	11	1	10	0	38	10	28	0	0	49
<b>insgesamt</b>		<b>51</b>	<b>7</b>	<b>32</b>	<b>12</b>	<b>216</b>	<b>17</b>	<b>146</b>	<b>53</b>	<b>10</b>	<b>267</b>

### Wachtendonk

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Wachtendonk	St. Marien	16	7	4	5	79	21	36	22	0	95
	Gänseblümchen	14	6	4	4	52	16	18	18	1	66
Wankum	Maria Goretti	12	7	0	5	74	15	21	38	3	86
<b>insgesamt</b>		<b>42</b>	<b>20</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>205</b>	<b>52</b>	<b>75</b>	<b>78</b>	<b>4</b>	<b>247</b>

### Weeze

Ortsteil	Einrichtung	Plätze für Zweijährige				Plätze für Kinder von 3 bis zur Einschulung					Gesamtplatzzahl
		insg.	25 h	35 h	45 h	insg.	25 h	35 h	45 h	davon I-Plätze	
Weeze	Franziskus	18	1	12	5	106	10	60	36	0	124
	St. Cyriakus	12	3	8	1	65	10	26	29	0	77
	Matthias-Claudius	13	5	6	2	68	4	16	48	10	81
	Wirbelwind	9	0	5	4	33	0	23	10	0	42
Wemb	Kieselstein	5	0	5	0	18	0	18	0	0	23
<b>insgesamt</b>		<b>57</b>	<b>9</b>	<b>36</b>	<b>12</b>	<b>290</b>	<b>24</b>	<b>143</b>	<b>123</b>	<b>10</b>	<b>347</b>